

Utopie des Planbaren oder Machbarkeit von Jugendhilfeplanung in den Erziehungshilfen

Gunther Grabhoff, Florian Hinken, Koralia Sekler

Ausgelöst durch die bundesweite Diskussion über die Gestaltung von inklusiven Hilfen im Zusammenhang mit der SGB VIII-Reform greift der AFET-Fachausschuss „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ vor einem Jahr die Jugendhilfeplanung mit dem Fokus auf Erziehungsstellen als Thema auf. Dabei ging es um Fragen nach der Gestaltung der Jugendhilfeplanung, einer möglichen Einbindung in eine integrierte Sozialplanung, der Qualität von Planungsprozessen und den Beteiligungsmöglichkeiten.

Der Fachartikel von Gunther Grabhoff, Florian Hinken und Koralia Sekler geht auf aktuelle Diskussionspunkte der planerischen Praxis ein. Die Ergebnisse der Erörterung im Fachausschuss sind in den Artikel eingeflossen.

Es ist insgesamt nicht mehr besonders viel und auch nicht sehr „kontroverses“ im Jugendhilfediskurs zu dem Thema der Jugendhilfeplanung zu hören. Das ist insbesondere erstaunlich, da vor allem Anfang der 1990er Jahre das Thema der Jugendhilfeplanung (sozial-)politisch hoch ambitioniert als zentrale Bedingung wie auch Grundlage einer offensiven Jugendhilfe etabliert war. Es gibt keinen vergleichbaren Planungsbericht jenseits der Jugendhilfe, so die These, in der die rechtlichen Möglichkeiten wie auch die Planungskonzepte und -methoden so entwickelt und ausdifferenziert sind, wie dies im Kontext der Jugendhilfeplanung der Fall ist (Böhmer 2015). Viele Erfahrungen wie auch Konzepte zu der Frage, wie Planung im Kontext der Jugendhilfe als „Balanceakt“ (Herrmann 1998) beschreiben werden kann, sind dokumentiert. Der große Schwung und die Euphorie aus den ersten Jahren nach dem neuen SGB VIII scheinen verfliegen. Dennoch wird niemand in der Fachdiskussion gerade in Zeiten von steigendem Kostendruck wie auch sich ändernden Erwartungen an Qualität wie auch „Wirkungen“ die Bedeutung von Jugendhilfeplanung bestreiten. Es wird in diesem Beitrag versucht, den Status quo aus der Perspektive der Erziehungshilfe im engeren Sinne zu skizzieren und mögliche Konsequenzen zu diskutieren.

Es ist auch deshalb notwendig, sich auch innerhalb der unterschiedlichen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe mit Forderungen des § 80 SGB VIII an die Jugendhilfeplanung zu beschäftigen. Die in § 79 SGB VIII geforderte Sicherstellung der Gesamt-einschließlich der Planung der Gesamtverantwortung für alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stellt einen hohen Anspruch bezüglich der Einhaltung der Grundsätzlich gewährt, um eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Diese Anspruchsvoraussetzung wird auf der Grundlage einer sozialpädagogischen Diagnose basierend auf aktuell festgestellten und bewerteten Tatsachen geprüft (Schmid-Obkirchner

und damit um die Gesamtzuständigkeit und die Frage, wie Jugendhilfeplanung auch mit anderen Planungsbereichen besser abgestimmt – also „inklusiver“ werden kann. Dabei handelt es sich vor allem um Anforderungen von „außen“. Auf der anderen Seite gibt es aber auch von „innen“ – also Planung, Koordination des gesamten Leistungsbereichs der Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendpolitisch eine zentrale Akteurin. Das bedeutet aber auch mit ganz unterschiedlichen Formen von „Addressierung“ umgehen zu müssen. So wird die Kindertagesbetreuung von nahezu allen Eltern gerne und sicherlich auch notwendigerweise in Anspruch genommen. Eine Kita-Planung steht hier gegenwärtig vor der großen Herausforderung, Quantitäten richtig, auf der Grundlage gut gemachter Prognosen, einzuschätzen. Wird die Kinder- und Jugendarbeit als weiteres Beispiel herangezogen, so steht hier in Planungskonzepten und -prozessen neben Quantitäten eine permanente Perspektive auf „Ermöglichung“ (15. KJB) im Zentrum. Gerade vor dem Hintergrund des Wandels von Kindheit und Jugend und den sich ausdifferenzierenden kommerziellen und digitalen Angeboten zur Gestaltung von Freizeit

1. Eine kurze Skizze zu den rechtlichen und fachlichen Rahmungen

Letztlich stellt sich auch die Frage, wie sich nach 30 Jahren SGB VIII die hohen Anforderungen der §§ 79 und 80 SGB VIII resümieren lassen. Wie bei nahezu allen Jugendhilferrechtlichen Fragen gibt es sowohl Vertreterinnen, die das bereits Erreichte ins Zentrum rücken, wie auch andere, die eher auf die weiteren Herausforderungen blicken.

2015). Die Erziehungshilfen sind damit – anders als die oben genannten Beispiele nur für einen bestimmten AdressatInnenkreis, nämlich Eltern (und junge Menschen), die gegenwärtig einen erzieherischen Unterstützungsbedarf haben – konzeptioniert. Sie nehmen daher nicht spezifische Lebensphasen in den Fokus und sind aufgrund des gemeinsamen Aushandelns eines „Hilfebedarfs“ und eines darauf aufbauenden Hilfesettings nur schwerlich vorauszusehen. Vor dem Hintergrund dieser Feststellung ist Anliegen dieses Beitrags ausgewählte Paradoxien einer am § 80 SGB VIII orientierten Jugendhilfeplanung für die Erziehungshilfen herauszustellen. Es soll keine neue Parzellierung von unterschiedlichen Leistungsbereichen und ihren Anforderungen an Planung für die Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen werden, sondern auf die spezifische Struktur der Erziehungshilfe hingewiesen werden.



Jugendhilfeplanung in den Erziehungshilfen

Kurz skizziert kann Jugendhilfeplanung verortet werden als Infrastrukturplanung, welche in einem unauflösbaren Verhältnis zu einzelfall- und zu einrichtungsbezogenen Planungen in der Kinder- und Jugendhilfe steht. „Gegenstand der Planung auf dieser Handlungsebene ist die quantitativ und qualitativ angemessene, einem politisch entschiedenen Bedarf entsprechende Versorgung von Personengruppen mit Angeboten der sozialen Unterstützung und Förderung. Die Leitfrage für diese Ebene von Planung lautet: Welche Angebote (quantitativ und qualitativ) benötigt eine Region für welche Personengruppen und welche Angebote sollten daher in einem bestimmten Zeitraum geschaffen werden?“ (Merchel 2016, S. 17 f.).

Zielsetzungen und Anforderungen einer Jugendhilfeplanung konkretisiert der

§ 80 SGB VIII. Im Kern geht es darum, Bedarfe von AdressatInnen der Kinder- und Jugendhilfe in qualitativer und quantitativer Hinsicht in Maßnahmen umzusetzen. Dabei soll auch eine fachliche Bearbeitung unvorhergesehener Notwendigkeiten gesichert sein. Denken wir beispielsweise an die Jahre 2015 und 2016 zurück: unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) mussten scheinbar von heute auf morgen durch die Kinder- und Jugendhilfe versorgt werden. Wie sähe Jugendhilfeplanung aus, die auch auf solche Entwicklungen vorbereitet wäre?

Weiterhin herauszustellen ist, dass eine Jugendhilfeplanung den Einbezug der (anerkannten) freien Jugendhilfe voraussetzt (Hinken 2019). Wir wissen für die Erziehungshilfe, dass die Angebotsseite über den Bedarf von Hilfen mitentscheidet (Schrapper 2011). Wenn neue Angebote entstehen, bestehende Angebote ausgebaut oder ausdifferenziert werden, kann man zeigen, dass diese auch „genutzt“ werden. Es wäre naiv, hier von einem einfachen Containermodell auszugehen, welches linear auf einem Gleichklang von Angebot und dessen Nutzung basiert.

Die Bedarfsermittlung in den Erziehungshilfen ist damit kein objektives Messen (z.B. über Indikatoren wie Lebenslagen, psychische Erkrankungen, Wohnungssituation in Planungsräumen), sondern ein kommunikativer Prozess der Aushandlung mit unterschiedlichen Akteursgruppen. Aus der Sozialraumdebatte kann man lernen,

dass Bedürfnisse von Familien in den Erziehungshilfen scheinbar unbegrenzt zu einem Bedarf werden können.

Nicht zuletzt und von hoher Bedeutung – auch vor dem Hintergrund der Ausrichtung des beteiligungsorientierten Leistungsrechts – sind Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von AdressatInnen zu berücksichtigen. Es gibt keinen Planungsbereich (und auch im internationalen Zusammenhang keine vergleichbare Struktur wie im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe), in dem Beteiligung auf der Ebene von Planung wie auch auf der Fallebene so explizit festgeschrieben ist. Gleichzeitig wissen wir aber für die Erziehungshilfe, dass wir eine besondere Struktur bei der Hilfeerbringung haben, da LeistungsempfängerInnen in der Regel die Eltern sind und nicht die jungen Menschen. Partizipation findet damit aber in einem Netz von Trägern (öffentlichen und freien) wie auch Eltern und jungen Menschen statt.

2. Die „Praxis“ der Jugendhilfeplanung

Es gibt wahrscheinlich so viele konkrete Ansätze, Jugendhilfeplanung in die kommunale Struktur organisational einzubetten, wie es Jugendämter gibt. Auch die Aufgaben und Ziele unterscheiden sich. Während einige der Jugendämter die Jugendhilfeplanung als ein strategisches Instrument zur qualitativen und quantitativen, am Bedarf orientierten, Gestaltung von Angeboten und Maßnahmen nutzen, hat sie für andere Jugendämter eine deutlich marginale Bedeutung. Festzustellen ist, dass die Jugendhilfeplanung aufgrund der Vielzahl funktioneller Zuschreibungen „einem allmählichen Prozess der Profilerosion ausgesetzt“ (Merchel 2016, S. 147) ist.

Den Blick auf die Aufgabe Jugendhilfeplanung gerichtet, werden im Zuge einer Internetrecherche zu den Suchbegriffen

i.d.R. nicht praktizierten Pauschalfinanzierung genötigt, Plätze dieses Angebotes nicht nur dem den Bedarf formulierenden Jugendamt, sondern z.T. bundesweit anderen öffentlichen Trägern anzubieten, um ein Fortbestehen zu sichern. Damit sind diese Maßnahmen dann auch für zukünftige Bedarfe für dieses Jugendamt nicht unbedingt verfügbar.

Von den Ausführungen unbenommen ist natürlich, dass bei generellen gesellschaftlichen Entwicklungen, die regelmäßige Bedarfslagen hervorbringen, eine zukunftsgerichtete Jugendhilfeplanung in den Erziehungshilfen durchaus möglich sein kann. Aber auch hier sind die strengen leistungsrechtlichen Kriterien des SGB VIII, beispielhaft sei das Wunsch- und Wahlrecht genannt, zu berücksichtigen. Es bleibt die Frage nach einer möglichen Bearbeitung von unvorhergesehenen Bedarfen zu beantworten. Diese Verpflichtung verortet Wiesner als „Paradoxon“ und interpretiert sie als Aufforderung zur „Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der JHPlanung“ (Wiesner 2015, § 80, Rn. 25). Am Beispiel der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wird sehr deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch in der Not (Übergangs-)Lösungen finden kann,

ob diese allerdings um die Jahreswende 2015/2016 einem umfassend planvollen Vorgehen im Sinne des § 80 SGB VIII zugrunde lagen, darf bezweifelt werden.

Zuletzt sollen noch Ausführungen zur geforderten Abstimmung mit anderen örtlichen Planungen erlaubt sein. Dass Jugendhilfeplanung aufgrund familialer und jugendspezifischer Lebenswelten nicht für sich alleine stehen kann, ist sicherlich selbsterklärend. Dass sie als Teil einer Sozialplanung eingeordnet werden kann auch, insofern diese verstanden wird als „politisch legitimierte, zielgerichtete Planung zur Beeinflussung der Lebenslagen von Menschen, der Verbesserung ihrer Teilhabechancen sowie zur Entwicklung adressaten- und sozialraumbezogener Dienste, Einrichtungen und Sozialleistungen in definierten geografischen Räumen“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2011, S. 4). Die Ausführungen in diesem Beitrag lassen aber erkennen, dass die Jugendhilfeplanung von Erziehungshilfen nicht in einer Sozialplanung untergehen kann und darf. Sicherlich ist ein Zugriff auf bestehende Datenbestände integrierter Planungen sinnvoll und notwendig. Doch was bringt es für den für die Hilfe zur Erziehung typischen akuten

und vor allem individuellen Bedarf, wenn in Sozialräumen beispielsweise Bürgerbefragungen, Stadtteilkonferenzen, Sozialdatenanalysen o.ä. durchgeführt werden? Deren Wert soll hier keinesfalls geschmälert werden, allerdings kann hieraus aufgrund der Logik der höchst individuellen Hilfen keine prognostische und generelle Angebotsstruktur abgeleitet und der gesetzliche Auftrag zur Jugendhilfeplanung nicht eingelöst werden.

4. Das Allgemeine besonders gut können: Jugendhilfeplanung in den Erziehungshilfen

Aufgrund der aufgezeigten Spezifika von Planungsprozessen in den Erziehungshilfen plädieren wir dafür, Erziehungshilfeplanung nicht in allgemeine Konzepte von Sozialplanung aufzulösen (z.B. über integrierte Planungsansätze). Gleichzeitig sind auch die Konzepte und Methoden von Jugendhilfeplanung nochmals auf die besonderen Herausforderungen der Erziehungshilfen zu beziehen. Das heißt nicht, dass hier was ganz anderes entstehen muss, aber die allgemeinen Grundsätze von Jugendhilfeplanung müssen besonders akzentuiert werden.

Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist die Voraussetzung dafür, dass öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ihrer Aufgabe zur Gestaltung von bedarfsgerechten Angeboten und Leistungen nachkommen können. Die Komplexität und der besondere Anspruch des Arbeitsbereiches führen zu einem besonderen Unterstützungsbedarf der Jugendhilfeplanungsfachkraft. Die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter herausgegebene Arbeitshilfe soll bei der Ausgestaltung des Arbeitsbereiches Jugendhilfeplanung eine Orientierung bieten.

Erarbeitet wurde die Arbeitshilfe von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.

Sie erläutert folgende erforderlichen Kompetenzen einer Fachkraft für Jugendhilfeplanung:

- Kompetenz zur Gestaltung von Planungsprozessen
- Konzeptionelle Kompetenz
- Kommunikative Kompetenz
- Analytische Kompetenz
- Qualitätsentwicklungskompetenz
- Kooperations- und Vernetzungskompetenz
- Kompetenz zur Beteiligung
- Kompetenz in der Außendarstellung
- Kompetenz im Umgang mit digitalen Medien

Die Arbeitshilfe „Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung“ (PDF, 407 KB) wurde auf der 124. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 02. bis 04. Mai 2018 in Hamburg beschlossen und steht zum freien Download auf deren Webseite (www.bagljae.de) zur Verfügung.

Für die Weiterentwicklung von Planungen in den Erziehungshilfen sind deshalb einige Eckpunkte zu diskutieren:

1. Erziehungshilfeplanung muss der besonderen Verbundenheit von Fallarbeit und Planung gerecht werden (Grabhoff u.a. 2017). Wenn Jugendhilfeplanung im Feld der Erziehungshilfe nicht systematisch mit den fallverantwortlichen Fachkräften zusammenarbeitet, dann hat dies direkte Auswirkungen auf die Hilfeverbringung: Passgenaue Hilfen können nur dann entstehen, wenn die Angebotsseite permanent in die Entwicklung einbezogen wird. In der Praxis scheitert es häufig bereits an genauen Kenntnissen der ASD-Mitarbeiterinnen, welche Träger überhaupt welche Angebote vorhalten. Deshalb sollten die Akteure in der Jugendhilfeplanung, die Verantwortung für die Erziehungshilfe tragen, auch institutionell eng an das Jugendamt, speziell den ASD angebunden sein. So wie es beispielsweise in der Landeshauptstadt Hannover organisational durch eine Fachplanung Erziehungshilfen verankert ist.
2. Erziehungshilfeplanung ist ein politischer Prozess. Das gilt für alle anderen Planungsprozesse in der Jugendhilfe auch. Allerdings haben wir es in dem Erziehungshilfekontext mit besonders vulnerablen Gruppen von jungen Menschen und Familien zu tun. Während die Stakeholder im Kontext von Kita und Jugendarbeit selbstverständlich ihre Interessen artikulieren, passiert dies in der Erziehungshilfe eher indirekt über die Träger. Es gilt deshalb besonders solche Strukturen zu fördern, in denen Betroffene selbst ihre Positionen formulieren. Die Careleaver-Diskussion zeigt hier aus unserer Sicht erste Wirkungen.
3. Jugendhilfeplanung hat über die besondere Struktur des Jugendhilfeausschusses Gestaltungsmöglichkeiten wie in sonst keinem sozialen Planungsbereich. Die rechtlichen und formalen Möglichkeiten des Jugendhilfeausschusses müssen (wieder) vermehrt genutzt werden.

Der Auf- und Ausbau der Sozialraumstrukturen, das Bestreben nach „inklusiven Lernen und Familien zu tun. Während die Stakeholder im Kontext von Kita und Jugendarbeit selbstverständlich ihre Interessen artikulieren, passiert dies in der Erziehungshilfe eher indirekt über die Träger. Es gilt deshalb besonders solche Strukturen zu fördern, in denen Betroffene selbst ihre Positionen formulieren. Die Careleaver-Diskussion zeigt hier aus unserer Sicht erste Wirkungen.

– diese exemplarische Auswahl an planungsrelevanten Themen und Prozessen verdeutlicht die Komplexität und die Herausforderungen, vor denen jede kommunale (Sozial-)Planung und somit auch die Jugendhilfeplanung stehen. Während es sich hier um die Infrastrukturplanung und -gestaltung handelt, bei der die grund-

Fazit: Fragen an die Praxis

1. Erziehungshilfeplanung muss der besonderen Verbundenheit von Fallarbeit und Planung gerecht werden (Grabhoff u.a. 2017). Wenn Jugendhilfeplanung im Feld der Erziehungshilfe nicht systematisch mit den fallverantwortlichen Fachkräften zusammenarbeitet, dann hat dies direkte Auswirkungen auf die Hilfeverbringung: Passgenaue Hilfen können nur dann entstehen, wenn die Angebotsseite permanent in die Entwicklung einbezogen wird. In der Praxis scheitert es häufig bereits an genauen Kenntnissen der ASD-Mitarbeiterinnen, welche Träger überhaupt welche Angebote vorhalten. Deshalb sollten die Akteure in der Jugendhilfeplanung, die Verantwortung für die Erziehungshilfe tragen, auch institutionell eng an das Jugendamt, speziell den ASD angebunden sein. So wie es beispielsweise in der Landeshauptstadt Hannover organisational durch eine Fachplanung Erziehungshilfen verankert ist.
 2. Erziehungshilfeplanung ist ein politischer Prozess. Das gilt für alle anderen Planungsprozesse in der Jugendhilfe auch. Allerdings haben wir es in dem Erziehungshilfekontext mit besonders vulnerablen Gruppen von jungen Menschen und Familien zu tun. Während die Stakeholder im Kontext von Kita und Jugendarbeit selbstverständlich ihre Interessen artikulieren, passiert dies in der Erziehungshilfe eher indirekt über die Träger. Es gilt deshalb besonders solche Strukturen zu fördern, in denen Betroffene selbst ihre Positionen formulieren. Die Careleaver-Diskussion zeigt hier aus unserer Sicht erste Wirkungen.
 3. Jugendhilfeplanung hat über die besondere Struktur des Jugendhilfeausschusses Gestaltungsmöglichkeiten wie in sonst keinem sozialen Planungsbereich. Die rechtlichen und formalen Möglichkeiten des Jugendhilfeausschusses müssen (wieder) vermehrt genutzt werden.
 4. Es gibt keinen Weg von Planung ohne Beteiligung der Nutzerinnen. Vielleicht sind die bisherigen Formen von Beteiligung auf ihre Anschlussfähigkeit von Grundlagentheorien der Jugendhilfe, „Jugend“ und „Familie“ zu überprüfen? Es zeigt sich ja nicht nur an dieser Stelle, dass die großen Visionen und Ideen der Mütter und Väter des SGB VIII auch aus einer bestimmten politischen Haltung und Zeit heraus entstanden sind. Jugend beteiligt sich, aber vielleicht anders (Walther 2010)? Wie können „moderne Familienkonstellationen“ erreicht werden?
- Letztendlich bleibt es bei der Frage nach dem kommunalen Willen zur Veränderung bzw. bedarfsgerechten Anpassung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung. Dieser spiegelt sich wider zum einen in der strategischen Ausrichtung der Jugendämter und der strukturellen Einbezogenheit der Jugendhilfeplanung in den gesamten Planungsprozess und zum anderen in der Arbeit und Wirkung der Jugendhilfeausschüsse und in den fachpolitischen Diskussionen, die z.B. um Jugendhilfepläne oder HZB-Berichte herum stattfinden.
- Wie steht es aber um die Verbundenheit von Fallarbeit und Planung von Hilfen zur Erziehung? Diese Frage ist ebenfalls sehr

Es kann ein Risiko sein, wenn über integrierte Planungen hier schnell Übergreifend geplant wird. Das heißt natürlich nicht, dass die einzelnen Planungsbereiche nicht miteinander abgestimmt werden können und auch sollen. Aber nur mit einer guten Erziehungshilfeplanung lassen sich dann integrierte Planungen realisieren. Es besteht sonst die Gefahr, dass vor allem in großen Kommunen die einzelnen Planungsbereiche (Bildung, Jugendhilfe, Sozialamt) zu einem zahnlosen Tiger werden, der ziellos zwischen den einzelnen Ämtern und Zuständigkeiten herumgeschoben wird.

schwierig zu beantworten, weil es sich hier, wenn die Jugendämter entsprechend personell ausgestattet sind, um mehrere Fachkräfte – ASD-Mitarbeitende, JugendhilfeplanerInnen und HzE-PlanerInnen – handelt, deren Rolle, Funktion und Auftrag innerhalb der Organisation nicht immer transparent und nachvollziehbar sind. Daher bedarf es grundsätzlicher Klärung von Rollen, Verbindlichkeit und Ansiedlung der JugendhilfeplanerInnen innerhalb des Jugendamtes. Auch die Rolle der freien Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang zu bestimmen.

Resümierend ist festzuhalten, dass die hier exemplarisch genannten Punkte einen Minimalkonsens von Kriterien bedeuten, die bei der Klärung von Rahmenbedingungen und Strukturen für Jugendhilfeplanung in den Erziehungshilfen weitergedacht werden müssten.

Anmerkung:

¹ Alle folgenden Ausführungen können nur verkürzte Darstellungen zu Planungsschrit-

ten und Anforderungen wiedergeben. Eine vertiefende Auseinandersetzung ermöglicht z.B. Merchel (2016).

Literatur

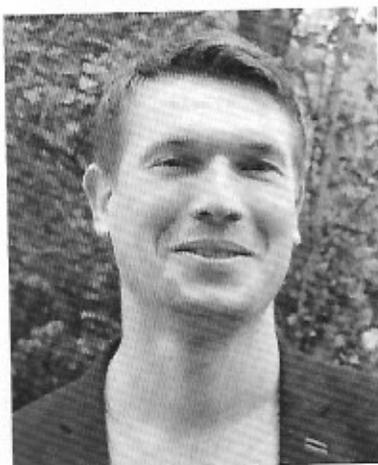
- Böhmer, Anselm (2015): Verfahren und Handlungsfelder der Sozialplanung. Grundwissen für die Soziale Arbeit. Wiesbaden.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2011): Eckpunkte für eine integrierte Sozial- und Finanzplanung in Kommunen. Online verfügbar unter: www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-08-11.pdf (Zugriff am 24.05.2019).
- Graßhoff, Gunther/Karner, Britta/Schröer, Wolfgang (2017): Hilfeplanung als soziale Ermöglichungsstruktur: Sozialpolitische Lesarten. In: Schäuble, Barbara/Wagner, Leonie (Hg.): Partizipative Hilfeplanung. Weinheim/Basel, S. 218-229.
- Herrmann, Franz (1998): Jugendhilfeplanung als Balanceakt: Umgang mit Widersprüchen, Konflikten und begrenzter Rationalität. Neuwied.
- Hinken, Florian (2019): Zusammenarbeit in der Jugendhilfe-Infrastruktur. Freie Träger in und

zwischen Jugendhilfeausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und Jugendhilfeplanung. Weinheim/Basel.

- Merchel, Joachim (2016): Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. München/Basel.
- Schmid-Obkirchner, Heike (2015): § 27 Hilfe zur Erziehung. In: Wiesner, Reinhard (Hg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. überarb. Aufl. München.
- Wiesner, Reinhard (2015): § 80 Jugendhilfeplanung. In: Wiesner, Reinhard (Hg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. überarb. Aufl. München.
- Schrappner, Christian (2011): Wer steuert die Hilfen zur Erziehung? Erfahrungen und Befunde aus 10 Jahren IKO-Netz. In: difu (Hg.): Wer steuert die Hilfen zur Erziehung? Die Politik, der ASD, die Interessen der freien Träger, der Kostendruck, die Wirklichkeit ...? Berlin, S. 29-48.
- Walther, Andreas (2010): Partizipation oder Nicht-Partizipation? Sozialpädagogische Vergewisserung eines scheinbar eindeutigen Konzepts zwischen Demokratie, sozialer Integration und Bildung. In: Neue Praxis, H. 2/2010, S. 115-136.



Prof. Dr. Gunther Graßhoff
Universität Hildesheim
Institut für Sozial- und
Organisationspädagogik
Lübecker Str. 3 • 31141 Hildesheim
grasshof@uni-hildesheim.de
www.uni-hildesheim.de



Dr. Florian Hinken
Geschäftsführer Elisabethstift
Jugendhilfe der Diakonie gGmbH
Zum Schäferstuhl 161
38259 Salzgitter
f.hinken@elisabethstift.de
www.elisabethstift.de



Dr. Koralia Sekler
AFET-Referentin und
Leibniz Universität Hannover-Institut
für Sonderpädagogik
sekler@afet-ev.de